

**O 3.3.2 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern an nicht ordenseigene Einrichtungen in der Diözese Augsburg****O 3.3.2**

Vom 25. Mai 1995  
zuletzt geändert zum 1. Januar 1999

Unter Bezugnahme auf die Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (vgl. Beschluss der 60. Sitzung der Vollversammlung vom 25. November 1991) ergeht für die Diözese Augsburg nachfolgende

**Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern an nicht ordenseigene Einrichtungen in der Diözese Augsburg****§ 1 Abschluss des Gestellungsvertrages**

(1) Werden in der Diözese Augsburg Ordensmitglieder in nicht ordenseigenen Einrichtungen eingesetzt, ist zwischen dem Träger der Einrichtung, der die Gestellung der Ordensmitglieder (Gestellungsleistung) in Empfang nimmt, und der jeweiligen Ordensgemeinschaft nach Maßgabe dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlagen ein Gestellungsvertrag abzuschließen.

(2) Die Gestellung aller Ordensmitglieder einer Ordensgemeinschaft ist in einem einzigen Gestellungsvertrag zu regeln; in begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

(3) Teilgestellungsverhältnisse sind zulässig.

(4) Durch den Abschluss des Gestellungsvertrages werden keine Arbeitsverhältnisse begründet.

(5) Die Vertragsparteien können in begründeten Einzelfällen anstelle des Gestellungsvertrages eine andere Vertragsart wählen oder zulassen. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Diözesanbischofs oder des von ihm hierzu Beauftragten.

**§ 2 Gestellungsgeld**

(1) Für die Gestellungsleistung erhält die Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld.

(2) Die Gestellungsleistung von Männer- und Frauenorden wird nach gleichen Maßstäben bewertet.

**§ 3 Staffelung des Gestellungsgeldes**

(1) Das Gestellungsgeld bemisst sich nach folgenden Gestellungsgruppen:

1. Gestellungsgruppe I  
Ordensmitglieder mit Hochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung,
2. Gestellungsgruppe II  
Ordensmitglieder mit Fachhochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung,
3. Gestellungsgruppe III  
Ordensmitglieder mit sonstiger Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

## O 3.3.2

(2) Die Zuordnung zu den Gestellungsgruppen erfolgt einvernehmlich zwischen dem Träger der Einrichtung, der die Gestellungsleistung in Empfang nimmt, und der jeweiligen Ordensgemeinschaft. Die Zuordnung zu den Gestellungsgruppen ist im Gestellungsvertrag festzusetzen.

(3) Bei Ordenspriestern bemisst sich das Gestellungsgeld unbeschadet des Absatzes 2 nach der Gestellungsgruppe I.

(4) (aufgehoben)\*

## § 4 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt<sup>1</sup> jährlich für die

1. Gestellungsgruppe I	91 920,- DM,
2. Gestellungsgruppe II	67 200,- DM,
3. Gestellungsgruppe III	53 040,- DM.

(2) Das Gestellungsgeld ist in zwölf gleichen Monatsraten jeweils im Voraus an die Ordensgemeinschaft zu entrichten. Dauert das Gestellungsverhältnis kein volles Kalenderjahr, ist nur der der Dauer der Gestellung entsprechende Jahresanteil zu gewähren.

(3) Bei Teilgestellungsverhältnissen ist ein entsprechend verringertes Gestellungsgeld zu vereinbaren.

(4) Neben dem Gestellungsgeld nach Absatz 1 sind Sonderzahlungen ausgeschlossen.

(5) Die Gestellungsvertragsparteien können in begründeten Einzelfällen die Höhe des Gestellungsgeldes abweichend von Absatz 1 vereinbaren. Die Abweichung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Diözesanbischofs oder des von ihm hierzu Beauftragten.

## § 5 Anpassung des Gestellungsgeldes

Die Höhe des Gestellungsgeldes wird jährlich gemeinsam mit den überdiözesanen Vertretern der Ordensgemeinschaften überprüft und fortgeschrieben; Empfehlungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden hierbei berücksichtigt. Die fortgeschriebenen Gestellungsgelder werden jeweils im Amtsblatt für die Diözese Augsburg veröffentlicht.

## § 6 Gewährung von Sachleistungen

(1) Wohnung, Unterkunft und Verpflegung, die den Ordensmitgliedern gemäß der Vereinbarung im Gestellungsvertrag gewährt werden, werden auf das Gestellungsgeld nach den für die Diözese Augsburg jeweils gültigen Sätzen<sup>2</sup> angerechnet.

\* Vgl. ABl. 1997 S. 315

<sup>1</sup> ab Januar 1999 (siehe: ABl. 1998 S. 474)

<sup>2</sup> Bei Ordenspriestern werden auf das Gestellungsgeld

– 500,- DM/Monat für freie Wohnung bzw.

– 880,- DM/Monat für freie Unterkunft und Verpflegung angerechnet.

In allen übrigen Fällen findet die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV erlassene Sachbezugsverordnung (zuletzt vom 19. 12. 1994, BGBl. I S. 3849) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(2) Weitere Nebenleistungen (z.B. Telefonbenutzung) sind nach den ortsüblichen Preisen zu bewerten und der Ordensgemeinschaft in Rechnung zu stellen. Die Festsetzung von Pauschbeträgen ist zulässig.

O 3.3.2

#### § 7 Zuschuß für eine Haushälterin

Beschäftigt die Ordensgemeinschaft für die Ordenspriester eine Haushälterin, finden die im Amtsblatt für die Diözese Augsburg veröffentlichten „Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen bei Anstellung einer Pfarrhaushälterin“ in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

#### § 8 Schulen

Für die in Schulen eingesetzten Ordensmitglieder gelten die im Schulbereich anzuwendenden Vorschriften. Der Abschluß von Gestellungsverträgen ist nicht ausgeschlossen.

#### § 9 Versicherungsschutz

(1) Im Rahmen ihrer Gestellung unterliegen die Ordensmitglieder der Sammelhaftpflichtversicherung der Diözese Augsburg bei der Bayer. Versicherungskammer München.

(2) Die Diözese Augsburg trägt Sorge für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei Dienstunfällen der Ordensmitglieder.

#### § 10 Fürsorge und Vorsorge

(1) Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen. Die Ordensgemeinschaft wird deshalb eine die Erfüllung dieser Verpflichtungen gewährleistende Vorsorge treffen und einen angemessenen Teil des Gestellungsgeldes für die Sorge in alten und kranken Tagen verwenden.

(2) Bei Dienstunfähigkeit eines Ordensmitgliedes wird das Gestellungsgeld für die Dauer von zwei Monaten ungekürzt an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt.

#### § 11 Erholung und Fortbildung

(1) Die Ordensmitglieder werden jährlich für sechs Wochen zur Erholung und Gesundheitsvorsorge sowie für eine weitere Woche Exerzitien von ihrer Tätigkeit entbunden. Die Festlegung der dienstfreien Zeit hat jeweils im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung, die die Gestellungsleistung in Empfang nimmt, zu erfolgen.

(2) Für angeordnete Fortbildungszeiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Den Ordensmitgliedern wird ausreichende Zeit zur Erfüllung der Ordenspflichten, insbesondere zum Besuch des Gottesdienstes, eingeräumt.

#### § 12 Auslagererstattung

Der Ordensgemeinschaft werden die ihren Ordensmitgliedern bei der Durchführung ihrer Aufgaben anfallenden Auslagen jeweils auf Antrag gesondert – ent-

- O 3.3.2 sprechend den dafür im öffentlichen Dienst geltenden Sätzen, nämlich denen des Bayer. Reisekostengesetzes – gegen Nachweis erstattet.

#### § 13 Abberufung, Versetzung

(1) Die Ordensmitglieder bleiben in persönlicher und ordensmäßiger Hinsicht sowie in der Ausübung des Apostolates ihren Ordensoberen unterstellt. Sie können von ihren Ordensoberen abberufen und durch andere, gleichsam qualifizierte Ordensmitglieder ihrer Ordensgemeinschaft ersetzt werden. Die Abberufung oder Versetzung seitens der Ordensgemeinschaft wird mit dem Träger der Einrichtung, der die Gestellungsleistung in Empfang nimmt, rechtzeitig abgestimmt. Es ist eine angemessene Frist einzuhalten, die in der Regel wenigstens drei Monate beträgt.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Träger der Einrichtung, der die Gestellungsleistung in Empfang nimmt, die Abberufung eines Ordensmitgliedes gemäß can. 682 § 2 CIC verlangen. Die Ordensgemeinschaft wird einem solchen Verlangen entsprechen.

#### § 14 Überleitungsvorschriften

Bestehende Gestellungsverträge sind auf die Regelungen und Bestimmungen dieser Ordnung umzustellen. Die Umstellung der Gestellungsgelder kann stufenweise, spätestens jedoch bis zum 31. 12. 1995 erfolgen.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen über die Gestellung von Ordensmitgliedern an nicht ordenseigene Einrichtungen in der Diözese Augsburg außer Kraft.

Augsburg, den 25. Mai 1995

Dr. Viktor Josef Dammertz  
Bischof von Augsburg

(*ABl.* 1995 S. 723–728)